

## Sonderausgaben 2011

### 1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

**1.1 Versorgungsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.<sup>1</sup>

**1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2011 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.<sup>2</sup> Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

### 2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

**2.1 Unterhaltsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,<sup>3</sup> können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

**2.2 Kinderbetreuungskosten** (§ 9c Abs. 2 EStG): **Nicht** erwerbsbedingte Aufwendungen<sup>4</sup> für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind  $\frac{1}{2}$  der Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung** vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

<sup>1</sup> Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 23f EStG.

<sup>2</sup> Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).

<sup>3</sup> Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

<sup>4</sup> Zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben siehe § 9c Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG.

**2.3 Berufsausbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** (für jeden Ehegatten) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich; diese Regelung hat der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> allerdings beanstandet.

**2.4 Schulgeld** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

**2.5 Zuwendungen** zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten<sup>6</sup> können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

**2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

**2.7** Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite.

<sup>5</sup> Siehe hierzu Informationsbrief Oktober 2011 Nr. 2.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

## Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2011

Art der Beiträge	Höchst möglicher Abzug <sup>2</sup>
<b>A. Altersversorgung</b>	
<p>1. <b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>, berufsständische <b>Vorsorgeeinrichtungen</b>, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>2. Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen privaten <b>Leibrentenversicherung</b><sup>1</sup> (sog. <b>Basisrente</b>)</p>	<p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- <b>und</b> Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind in 2011 anzusetzen mit <b>72 %</b><sup>3</sup> bis zur Höhe von</p> <div style="text-align: center; background-color: #d3d3d3; padding: 5px;">                 Alleinstehende: <b>14.400 €</b>      Ehegatten: <b>28.800 €</b> </div> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu <b>kürzen</b> um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.<sup>4</sup></p>
<p>3. <b>Private</b> Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)</p>	<p><b>Zusätzlicher</b> Sonderausgaben-Höchstbetrag: <b>2.100 €</b> jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG).</p> <p>Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.</p>
<b>B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen</b>	
<p>1. Gesetzliche und private <b>Basis-krankensversicherung</b>,<sup>5</sup> <b>Pflegeversicherung</b> (sog. <b>Basisversorgung</b>)</p>	<p><b>Unbegrenzter</b> Abzug<sup>6</sup></p>
<p>2. Zusätzlich <b>weitere</b> sonstige Vorsorgeaufwendungen (nur, soweit die Beiträge zur Basisversorgung [B.1] die rechts stehenden Höchstbeträge <b>unterschreiten</b>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kranken- und Pflegeversicherung</b> (soweit nicht nach B.1 berücksichtigungsfähig; z. B. private Zusatzversicherungen; Beitragsanteil [4 %] für Krankengeld)</li> <li>• <b>Arbeitslosenversicherung</b></li> <li>• <b>Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung</b></li> <li>• <b>Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko-Lebensversicherung</b></li> <li>• Bis <b>Ende 2004</b> abgeschlossene <b>Kapital-Lebensversicherung</b> (zu 88 %); <b>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht</b> (zu 88 %); <b>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht</b></li> </ul>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="background-color: #d3d3d3; padding: 10px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-) <b>Zuschüsse</b> etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p style="text-align: center;"><b>1.900 €</b></p> <p>Steuerfreie <b>Arbeitgeberanteile</b> bzw. -zuschüsse werden <b>nicht</b> berücksichtigt.</p> </div> <div style="background-color: #d3d3d3; padding: 10px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige, die Beiträge <b>alleine</b> tragen (z. B. Selbständige):</p> <p style="text-align: center;"><b>2.800 €</b></p> </div> </div> <p>Bei <b>Ehegatten</b> ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge.</p>

- 1 Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 13. September 2010 – IV C 3 – S 2222/09/10041 (BStBl 2010 I S. 681), Rz. 14 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- 2 Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.
- 3 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- 4 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- 5 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehegatten) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe auch Informationsbrief November 2010 Nr. 2).
- 6 In diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe dazu unter B.2) nicht möglich, wenn die Beiträge die unter B.2 genannten Höchstbeträge überschreiten.